Gemeinde Rohrbach

Straßenverkehrsbehörde

Antrag

gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von EU-Parkerleichterungen für Behinderte

Angaben zur antragstellenden Person:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum
Straße & Hausnummer	PLZ, Ort	Telefon
	85296 Rohrbach	
E-Mail		

☐ Ich bin Schwerbehinderte(r) mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) und kann mich wegen der Schwere meines Leidens nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen.

☐ Ich bin Schwerbehinderte(r) und laut versorgungsärztlichem Gutachten des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt – liegt bei mir eine beidseitige Amelie (Fehlen beider Arme) bzw. Phokomelie (Hände oder Füße setzen unmittelbar am Rumpf an) bzw. eine vergleichbare Funktionseinschränkung vor.

☐ Ich bin Blinde(r) (B) und kann mich nur mit fremder Hilfe bewegen und bin auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen.

Da ich die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO erfülle, stelle ich hiermit meinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterung.

Die Antragsbearbeitung erfordert folgende Unterlagen:

→ Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorderseite und Rückseite)
→ Lichtbild (ohne Kopfbedeckung, Format 35 x 45 mm)

☐ Bestätigung Zentrum Bayern Familie und Soziales – Versorgungsamt über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen

☐ sonstiges:

Die vorstehenden Angaben sind wahrheitsgetreu. Ich gebe mit meiner Unterschrift mein Einverständnis, dass die Gemeinde Rohrbach ggf. meine Daten bei Rückfragen an das Zentrum Bayern Familie und Soziales übermitteln darf. Ohne mein Einverständnis ist eine weitere Bearbeitung nicht möglich bzw. wird dadurch verzögert.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweise:

→ **Laufzeit**: Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

→ Falls Sie nicht persönlich bei uns erscheinen können, kann die Parkerleichterung nur an eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgegeben werden.

→ Einen Parkauseis wird auch dann ausgestellt, wenn die behinderte Person selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen sie als Beifahrer teilnimmt.

→ Der Parkausweis ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen die berechtigte Person selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf die berechtigte Person zugelassen ist oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für die berechtigte Person erledigt werden.

→ Der Parkausweis gilt in Deutschland, der gesamten EU und einigen weiteren Staaten.

→ Mehr Informationen erhalten Sie beim Zentrum Bayern Familie und Soziales
ZBFS - Parkerleichterungen (bayern.de)

Kontaktdaten:

Gemeinde Rohrbach
Straßenverkehrsamt
Hofmarkstr. 2
85296 Rohrbach

Telefon: 08442/9670-37
E-Mail: bauamt@rohrbach-ilm.de